



Beitragsordnung

des
Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.

Version vom 24. März 2023

Inhaltsverzeichnis

§1 Zahlung der Beiträge	3
§2 Mahnungen	3
§3 Beiträge	3
§4 Sonstiges.....	4

§1 Zahlung der Beiträge

- (1) Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese können halbjährlich oder jährlich ausschließlich per Lastschriftinzug (SEPA-Lastschrift-Mandat) entrichtet werden.
- (2) Beim Vereinseintritt erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages anteilig ab dem auf das Eintrittsdatum folgenden Kalendermonat.
Der Lastschriftinzug hierzu erfolgt:
 - a) beim Eintritt in den Monaten Januar bis Juni am 1. Geschäftstag im August des Eintrittsjahres.
 - b) beim Eintritt in den Monaten Juli bis November am 1. Geschäftstag im Dezember des Eintrittsjahres.
- (3) Bei Vereinsaustritt von Mitgliedern mit Jahreszahlung zum 30.06. des Jahres, wird der anteilige Jahresbeitrag des 2. Halbjahres erstattet.
- (4) Bei jährlicher Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt der Lastschriftinzug am 1. Geschäftstag im Februar, bei halbjährlicher Zahlung jeweils am 1. Geschäftstag im Februar und im August des laufenden Jahres.
- (5) Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 15,00 fällig. Die Aufnahmegebühr wird zeitgleich mit dem ersten Beitrag ebenfalls per Lastschriftinzug eingezogen.

§2 Mahnungen

- (1) Bei nicht eingelösten Lastschriften (Retouren) wird das Mitglied schriftlich einmalig gemahnt. In diesem Fall sind die verauslagten Bankspesen sowie eine Mahngebühr in Höhe von 10,00€ durch das Mitglied zu entrichten.
- (2) Nicht eingelöste Lastschriften sind incl. der Mahngebühren sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei erfolglosem Mahnverfahren tritt das Ausschlussverfahren gemäß Satzung in Kraft.

§3 Beiträge

Beitragsart	halbjährliche Zahlung		jährliche Zahlung	
	Kinder/Jgd/Stud./Azubi	Erwachsene	Kinder/Jgd/Stud./Azubi	Erwachsene
1. Grundbeitrag (obligatorisch)	18	18	36	36
2. Abteilungsbeitrag				
Fußball	54	72	108	144
Triathlon	18	54	36	108
Fit und Fun/Kurse	42	60	84	120
Leichtathletik	18	36	36	72
Ballsport	18	36	36	72
3. Anmeldung in weiteren Abteilungen	12	12	24	24
4. Familienbeitrag		162		324
5. Passive Mitgliedschaft	-> Grundbeitrag plus Abt.-Pauschale obligat.	18 12		36 24
6. Begleitung Mutter-Kind-Turnen	-> Grundbeitrag ohne zus. Abteilungsbeitrag			

Erläuterungen:

zu 1., 2. und 3.:

Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Meldet sich ein Mitglied in mehr als einer Abteilung an, so wird immer ausschließlich der höhere Abteilungsbeitrag berechnet. Eine Berechnung von mehreren Abteilungsbeiträgen findet in dem Fall nicht statt.

Der Beitrag für Kinder und Jugendliche kann nach Erreichen der Volljährigkeit für Studenten/Azubis/FSJler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergewährt werden. Die entsprechenden Bescheinigungen sind jährlich im Januar unaufgefordert durch das Mitglied einzureichen.

zu 4.:

Der Familienbeitrag ist ein pauschaler Beitrag für mindestens einen Erwachsenen und mindestens ein Kind in häuslicher Gemeinschaft. In dieser Pauschale sind sämtliche Grund- und Abteilungsbeiträge (mit Ausnahme der Aufnahmegebühr) enthalten. Zur korrekten Zuordnung muss für jedes Familienmitglied eine Beitrittserklärung mit Angabe der gewünschten Abteilung/en ausgefüllt werden. Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt einer Familie nur einmal fällig.

§4 Sonstiges

- (1) Für ausgewählte Kursprogramme einzelner Abteilungen können monatliche Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese sind unabhängig von der generellen Vereinsmitgliedschaft und können jederzeit zum Ende des laufenden oder folgenden Quartals formlos gekündigt werden. Der Einzug eines Zusatzbeitrags erfolgt zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu den in §1 genannten Terminen. Ob und in welcher Höhe ein Zusatzbeitrag für einen Kurs erhoben wird, bestimmt der Vorstand mit einem entsprechenden Beschluss. Der Zusatzbeitrag für einen Kurs pro Monat beträgt maximal € 10,00.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann zum Anfang eines Kalenderjahres auf Beschluss des Vorstands jährlich um bis zu 5,00 % (bezogen auf den Jahresbetrag) angehoben werden. Der Jahresbeitrag wird immer auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Bei der Rundung wird immer zu Gunsten der Mitglieder gerundet. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist den Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzukündigen. Den Mitgliedern steht durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden der Beitragserhöhung zu. Eine aufgrund der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ausgesprochene Kündigung ist dem Verein schriftlich an seine Vereinsanschrift mitzuteilen.
- (3) Änderungen von Abteilungsbeiträgen sind bis zum Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflich bedingt, Wehrdienst) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe kann ein Antrag auf eine ruhende Mitgliedschaft gestellt werden. Diese ist beitragsfrei, sollte aber länger als 6 Monate dauern. Eine Aufnahmegebühr gemäß §4 wird nicht erhoben.

Diese Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2023 gültig und wurde von der Mitgliederversammlung am 10.09.2021 angenommen.